

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Pottenbrunn V**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Matthias Stracke**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-93

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten, KG Pottenbrunn, den Windpark Pottenbrunn V mit zwei Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+3 m, zu errichten und zu betreiben. In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Pottenbrunn V eine Gesamtengpassleistung von 8,4 MW.

Das Vorhaben umfasst:

- den Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen;
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen der WEA PBV-01 und dem UW Herzogenburg sowie der WEA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn;
- die Errichtung einer Kommunikationsleitung zwischen den beiden Windenergieanlagen;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage), Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanter Vorhabensbestandteile und
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Die Batterieenergiespeichersysteme werden in den geplanten Windpark eingebunden und sollen in hybrider Weise betrieben werden. Die im Netzanschlusskonzept vorgesehenen

Einspeise-Engpassleistungen (Summennennleistung der beiden geplanten WEA) werden nicht überschritten bzw. durch die Speicher nicht verändert.

Die Netzableitung – ausgehend von den beiden WEA – erfolgt jeweils mit einem 20 kV Erdkabelsystem hin zu den definierten Übergabepunkten: Die Anlage PBV-01 wird in das Umspannwerk (UW) Herzogenburg (Grundstück 456/4, KG Oberwinden) und die Anlage PBV-02 in das UW Pottenbrunn (Grundstück 1029/3, KG Pottenbrunn) abgeleitet.

Das gesamte Vorhaben liegt in den Standortgemeinden St. Pölten, Böheimkirchen und Herzogenburg.

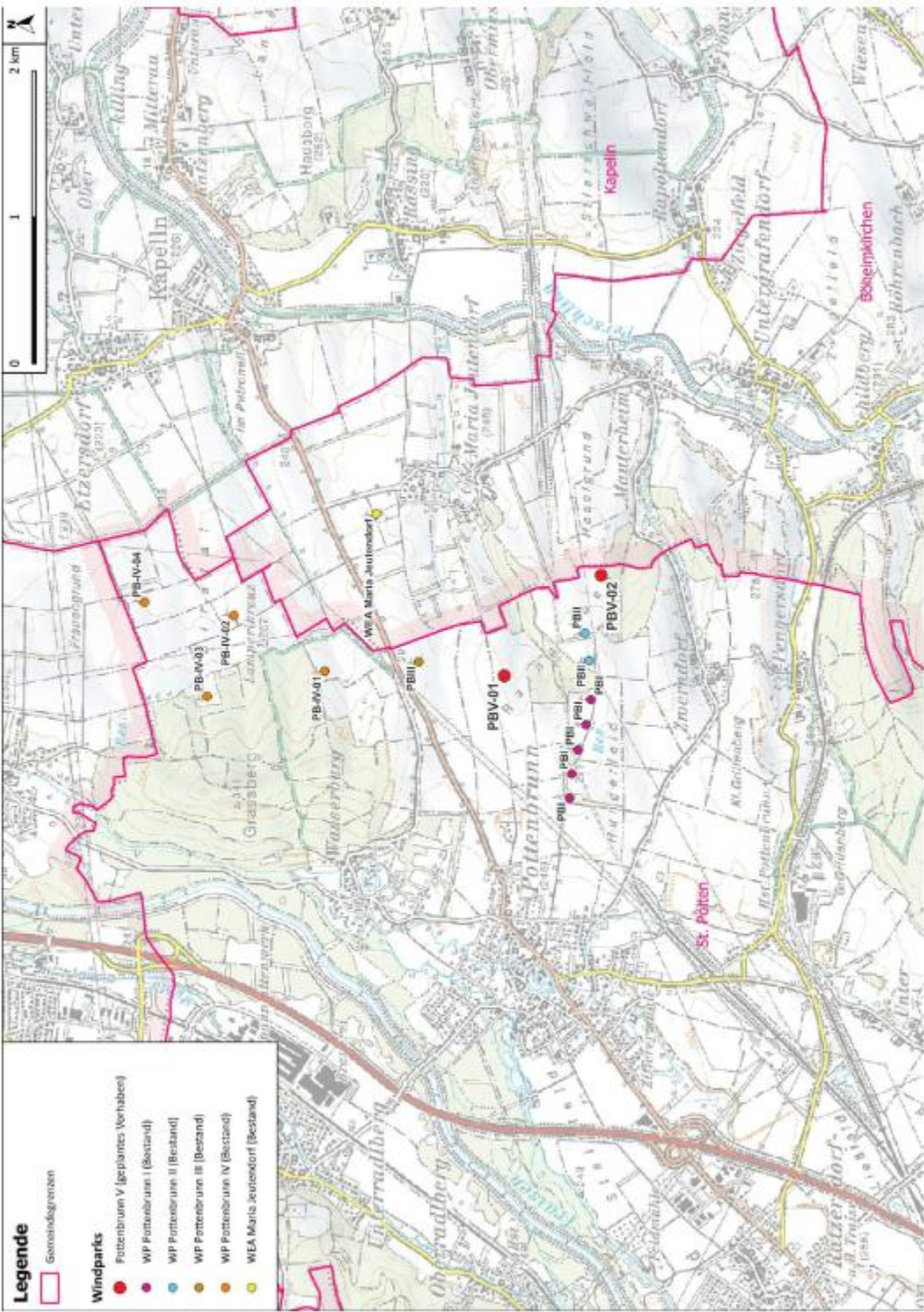


Abbildung: Übersichtslageplan für den geplanten WP Pottenbrunn V (inkl. benachbarter Windparks)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage für den gegenständlichen Befund und das Gutachten sind die Einreichunterlagen in der Fassung, wie sie am 8.5.2026 vom Server der NÖ Landesregierung heruntergeladen wurden.

Im Besonderen handelt es sich um pdf-Dokumente mit den folgenden Bezeichnungen:

00.00.00-04 Inhaltsverzeichnis

A.01.00.00-00 Antrag

A.01.01.00-00 Urkundenvorlage

B.01.00.00-00 Beantwortung der Nachforderungen und Erläuterung von Modifikationen

B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung

B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben [A3]

B.02.02.00-02 Lageplan Übersicht und Detaillagepläne [A3-A1]

B.02.03.00-02 Detailpläne WKA [A2]

B.02.04.00-00 Verkehrsorganisation [A3]

B.02.05.00-00 Rodungen Detailpläne [A3]

B.02.06.00-02 Kabeltrassen Übersicht- und Detaillagepläne [A3-A0]

B.03.01.00-00 Grundstücksverzeichnis

C.01.01.00-02 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis

C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)

C.05.06.00-00 V136-4.2 MW Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

C.05.07.00-00 V136-4.2 MW Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

C.05.08.00-00 V136-4.2 MW Angaben zum Abfall

C.05.18.00-01 Anforderungen an die Zuwegung und Kranstellflächen (Auszug)

C.05.26.00-00 Brandschutzkonzept

C.06.01.00-00 Datenblatt Kompensationsanlage

C.06.02.00-00 Datenblatt Kompaktstation

C.07.01.00-00 CATL EnerC+ 306 Container Produkt Spezifikation_de

C.07.05.00-00 Datenblatt MV Power Station_SMA

C.07.06.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS)

C.07.07.00-01 Datenblatt Transformator

C.07.08.00-01 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage

C.07.09.00-00 Stellungnahme - Merkblatt AwSV für Anlagen mit CATL Batterie Systemen

D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung

D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements

D.03.08.00-01 Bodenschutzkonzept

D.03.09.00-01 Fachbeitrag Sach-, Kulturgüter und Ortsbild

Weiters wurden verwendet:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ (Oktober 2020)
- Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (Hrsg.) (2022): SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Regelblatt 45 – Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Umweltmerckblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (2008)
- Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.), ÖNORM S 2088-1 Kontaminierte Standorte - Teil 1: Standortbezogene Beurteilung von Verunreinigungen des Grundwassers bei Altstandorten und Altablagerungen (2018)
- eHYD - elektronische Hydrographische Daten, <http://ehyd.gv.at>
- Umweltbundesamt, Altlastenatlas, <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Niederoesterreich.html>
- Geographisches Informationssystem Altlasten, <https://www.altlasten.gv.at/atlas/altlasten-gis.html>
- Cadenza Web, <https://cadenza.noel.gv.at/>
- NÖ-Atlas, <https://atlas.noel.gv.at/>
- Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria, HORA, <https://hora.gv.at/>

Lokalaugenschein vom 11.6.2026

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Anmerkung:

Nachfolgend sind die Fragestellungen der Risikofaktoren 1 – 3 angeführt. Anschließend folgt der Befund für sämtliche Fragestellungen und abschließend das Gutachten, in dem die Risikofaktoren 1 – 3 mit den jeweiligen Fragestellungen getrennt beantwortet werden.

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden

siehe oben, Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen liegen weiters

- im Einzugsgebiet Perschling (Teilgebiet: Donau Ost 2),
- Fischereirevier Perschling PER I/10
- im Gebiet des Grundwasserkörpers NÖ Alpenvorland [DUJ], GK 100032
- im Gebiet des Abwasserverbandes an der Traisen

Die geplante Netzableitung zum Umspannwerk Pottenbrunn liegt,

- im Einzugsgebiet Perschling (Teilgebiet: Donau Ost 2),
- im Einzugsgebiet Traisen (Teilgebiet: Donau Ost 1),
- im Fischereirevier Perschling PER I/10
- im Fischereirevier Traisen AI/13
- im Gebiet des Grundwasserkörpers NÖ Alpenvorland [DUJ], GK 100032
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Traisental [DUJ], GK 100025
- im Gebiet des Abwasserverbandes „An der Traisen“

Die geplante Netzableitung zum Umspannwerk Herzogenburg liegt,

- im Einzugsgebiet Perschling (Teilgebiet: Donau Ost 2),
- im Einzugsgebiet Donau (Teilgebiet: Donau Ost 2)
- im Einzugsgebiet Traisen (Teilgebiet: Donau Ost 1),
- im Fischereirevier Perschling PER I/10
- im Fischereirevier Rechte Donau I/21a
- im Fischereirevier Traisen AI/10
- im Gebiet des Grundwasserkörpers NÖ Alpenvorland [DUJ], GK 100032
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Traisental [DUJ], GK 100025
- im Gebiet des Abwasserverbandes „An der Traisen“

In den Projektunterlagen sind die nachfolgend *zitierten* WEA angeführt, die bereits bestehen und im Umkreis von 5 km um die neu geplanten Anlagen des gegenständlichen Windparks Pottenbrunn V liegen und deren kumulative Wirkung zu berücksichtigen ist:

- *Pottenbrunn I (Bestand), 5x E-40, Engpassleistung 2,5 MW*
- *Pottenbrunn II (Bestand), 2x E-40, Engpassleistung 1 MW*
- *Pottenbrunn III (Bestand), 1x V80, Engpassleistung 2 MW*
- *Pottenbrunn IV (Bestand), 4x M114, Engpassleistung 12,8 MW*
- *Schildberg (Bestand) 3x E-138, Engpassleistung 12, MW*
- *Maria Jeutendorf (Bestand), Seewind 20, Engpassleistung 0,11 MW*
- *Kleinhain-Hoher Koelbling-Schauerberg (nur teilweise innerhalb von 5 km; Bestand), 13x E-70, Engpassleistung 23,4 MW*

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet)

Der Untersuchungsraum für den „*Themenbereich Wasser*“ wurde „*in einem Umkreis von 50m um Zuwegung und Kabeltrasse und 200m um Windkraftanlagen*“ festgelegt und ist in Einlage „D.01.04.00-03“ lagemäßig dargestellt.

Siehe Einlage:

- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

- Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz, relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Zitate aus Einlage „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“:

1.1 Untergrund

Unter einer 0,2 bis 0,5 m mächtigen Mutterbodenschicht steht tlw. sandiger, bildsamer Schluff in steifem bzw. weich-steifem Zustand bis min. 1,9 und max. 2,5 m u. GOK. Darunter folgt sandiger, bildsamer Ton in steifem bis steif-halbfestem Zustand bis zu den Enderkundungstiefen der KRB von 2,7 bzw. 4,1 m u. GOK. SRS 01 zeigt halbfeste Ver-

hältnisse ab ca. 4,0 m u. GOK, halbfest-feste ab ca. 6,0 m u. GOK und feste ab ca. 8,1 m u. GOK. SRS 02 zeigt halbfeste Bodenzustände ab ca. 7,0 m u. GOK. halbfest-feste ab ca. 11,0 m u. GOK und feste ab ca. 14,4 m u. GOK.

[...]

1.3 Gründung

Aufgrund der bisherigen Erkundungsergebnisse ist von folgenden Gründungen auszugehen:

PBV- 01: *Bodenaustausch bis in eine Tiefe von ca. 2,0 m u.GOK in Verbindung mit einer **tiefreichenden Bodenverbesserung oder Tiefgründung***

PBV- 02: *Tiefgründung*

Ergänzend zur Voruntersuchung und zur Festlegung und Bemessung der endgültigen Gründungsvariante(n) ist gemäß Einlage „C.02.01.00-01“ noch eine Haupterkundung, u. a. mit weiteren geotechnischen Untersuchungen. durchzuführen.

Siehe Einlage:

- „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“

Grundwasser

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der WEA-Standorte ist in Einlage „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“ wie nachfolgend *zitiert* angeführt:

Während der Vorerkundungen für die zwei Standorte des Windparks Pottenbrunn V im Juni 2024 konnten keine Wasserzutritte bis zu den Enderkundungstiefen von 8,8 m u. GOK festgestellt werden. Bei PBV-02 SRS 02 fiel das Sondierloch bei 8,05 m u. GOK zu.

[...]

Entsprechend dem Internetportal EHYD befinden sich beide Standorte im Bereich des Grundwassergebietes “NÖ Alpenvorland [DUJ]“, welches vorwiegend als Porengrundwasserleiter klassifiziert wird. Die nächstgelegenen Grundwassermessstelle Pottenbrunn Blt 383 ist aufgrund einer großen Distanz zum Projektgebiet, sowie eines Fließgewässers zwischen Projektgebiet und Grundwassermessstelle, für den gegenständlichen Windpark nicht aussagekräftig.

[...]

Bei den eigenen Erkundungen wurden weder Schichtwasser noch ein zusammenhängender Grundwasserkörper angetroffen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass

bei der erforderlich werdenden Tiefgründung ein Grundwasserhorizont angetroffen werden kann.

Der genaue Grundwasserstand kann im Zuge der Haupterkundung während den Kernbohrungen ermittelt werden. Es wird angeraten im Zuge der Haupterkundungen Grundwasserproben zu nehmen und diese im Hinblick auf Betonaggressivität zu untersuchen.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Kabeltrasse ist in Einlage „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“ wie nachfolgend zitiert angeführt:

Die Daten der Grundwassermessstellen, welche der Kabeltrasse bzw. dem Umspannwerk am nächsten liegen, lassen darauf schließen, dass GWmax unterhalb der Verlegetiefe des Kabels zu liegen kommt. Hinsichtlich der Verlegung bzw. der Verlegungstiefe werden die einschlägigen gültigen Normen eingehalten (z.B. OVE E 8120).

Vor Start der Spülbohrung wird der Grundwasserstand vor Ort erhoben und falls notwendig technische Maßnahmen ergriffen um Auswirkungen auf das Grundwasser entgegenzuwirken.

Siehe Einlagen:

- „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“
- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

Oberflächengewässer

In Einlage „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“ ist die Situation betreffend Oberflächengewässer wie nachfolgend zitiert beschrieben.

Im Projektgebiet des Windparks befinden sich keine großen Oberflächengewässer. Kleine Gewässer sind im Norden (UG. Rechter Traisenmühlbach), sowie im Süden (Saubach) des Projektgebiets zu finden. Das Projektgebiet selbst liegt in den Einzugsgebieten von folgenden Oberflächengewässern:

- *Re. St. Pöltener Mühlbach*
- *Gutenbrunner Graben*
- *Perschling*
- *Saubach*
- *Bach von Maria Jeutendorf*
- *Steingraben*

Die o. a. Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiete sind in Relation zum Untersuchungsraum in Einlage „D.01.04.00-03“ lagemäßig dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung 5).

Projektgemäß werden die Oberflächengewässer

- Rechter Traisenmühlbach und
- Saubach (Rechter Traisenmühlbach)

mittels Spülbohrungen gequert und vor Herstellung dieser Querungen werden Erkundungen betreffend den Grundwasserstand in situ durchgeführt.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.01.01.00-02 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“
- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

Entwässerungssysteme

Gemäß Projektunterlagen werden keine Wasserrechte direkt vom Projekt berührt. Demzufolge ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass auch keine wasserrechtlich bewilligten Entwässerungssysteme vom gegenständlichen Projekt berührt werden. Dennoch ist diesbezüglich in Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ wie nachfolgend *zitiert* angeführt:

Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw. den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw. generell bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Schutz- und Schongebiete

Gemäß Projektunterlagen befinden sich im Untersuchungsraum keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete.

Das nächstgelegene Schutzgebiet mit der Bezeichnung „SCHUTZGEBIET Brunnen Pottenbrunn, evn Wasser GmbH PL-4091“ liegt ca. 3 km westlich des gegenständlichen Projektgebietes.

Siehe Einlagen:

- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“
- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

sowie

- NÖ-Atlas, <https://atlas.noel.gv.at/>

Umliegende Wasserrechte

Im Untersuchungsraum liegende Wasserrechte sind in den Projektunterlagen tabellarisch zusammengestellt (siehe nachfolgende Tabelle), lagemäßig dargestellt und werden wie nachfolgend *zitiert* bewertet:

Der Untersuchungsraum berührt Grundstücke, auf denen Wasserrechte (hier: Ablagerung/Kontaminierung) lt. NÖ Wasserrechtsbuch ausgewiesen werden. Es werden jedoch keine Wasserrechte direkt vom Vorhaben berührt [...].

Tabelle 7 aus Einlage „D.01.04.00-03“: Zusammenstellung von Wasserrechten im Untersuchungsraum:

Nr.	Type/ Wasserberechtigte/r	Lage	Anlage	Lage in Bezug zu Vorhaben
1	Abwasseranlage	GNR. 444/3(KG 19174)	BARA CSA Herzogenburg GmbH, PL-4490	Untersuchungsraum Kabeltrasse
2	Abwasseranlage	GNR. 458/2(KG 19174)	BARA CSA Herzogenburg GmbH, Versickerungsanlagen PL-4368	Untersuchungsraum Kabeltrasse
3	Ablagerung/ Kontaminierung	GNR. 636 (KG 19174)	DEPONIE Alpine Mayreder Bau GmbH, PL-3207 (Bodenaushubdeponie)	Untersuchungsraum Kabeltrasse
4	Ablagerung/ Kontaminierung	GNR. 566/3 (KG 19174)	DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480	Untersuchungsraum Kabeltrasse
5	Ablagerung/ Kontaminierung	GNR. 566/3 (KG 19174)	DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569	Untersuchungsraum Kabeltrasse
6	Ablagerung/ Kontaminierung	GNR. 243 (KG 19491)	DEPONIE Hans Tremmel GmbH, KG Maria Jeutendorf und Wasserburg PL-4753	Untersuchungsraum Kabeltrasse

Siehe Einlage:

- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Projektunterlagen sind im Untersuchungsraum keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen ausgewiesen. Sollten dennoch im Zuge der Bauarbeiten potenziell gefährliche Materialien zutage treten, erfolgt deren „Weiterverarbeitung“ in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“
- „D.03.08.00-01 Bodenschutzkonzept“

Errichtungsphase

Für die Bauphase wird die Einhaltung des Inhalts des „Umweltmerkbblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ für verbindlich erklärt.

Zitat aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“:

Im Zuge der Ausführung (Bau, Entsorgung, etc.) werden nur hierzu befugte Unternehmen zum Einsatz kommen, die Arbeiten nach dem Stand der Technik ausführen. [...]

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Projektgemäß beträgt der Flächenbedarf während der Bauphase ca. 3,19 ha, davon werden in der Betriebsphase ca. 1,1 ha weiterhin permanent genutzt. Die in der Betriebsphase nicht mehr benötigten Flächen im Ausmaß von ca. 2,09 ha werden wieder rückgebaut. Die projektgemäß beanspruchten Flächen sind in Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ in Tabelle 8 zusammengestellt (siehe unten).

Tabelle 8: Detaillierte Flächenbedarfsaufstellung hinsichtlich einzelner Kategorien in der Vorhabensnutzung

(Quelle: Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“)

	Flächenbedarf Bauphase	Flächenbedarf Betriebsphase
permanente Kranstellflächen	0,36	0,36
permanente Wege (Neubau und Bestandsausbau)	0,50	0,50
permanente projektspezifische Rodungsflächen*	0,07	0,07
temporäre projektspezifische Rodungsflächen*	0,09	-
temporäre Kranstellflächen (permanent)	0,88	-
temporäre Wege	0,97	-
Logistikfläche	0,15	-
WEA (Fundament und Böschung)	0,17	0,17
	3,19	1,10

*Flächen für Verlegung interner Windparkverkabelung, Zuwegungsbereich

Wegenetz

Während der Bauphase werden insgesamt ca. 1,47 ha Wegflächen beansprucht, wovon 0,50 ha auf permanent genutzte Wege (Neu- und Bestandsausbau) entfallen. Die 0,97 ha

temporär genutzten Wege, werden nach der Windparkerrichtung wieder rückgebaut (siehe auch oben, Tabelle 8 unter Punkt „Flächeninanspruchnahme und Versiegelung“).

Lagedarstellungen des Wegenetzes sind in den Einlagen „B.02.01.00-00“, „B.02.02.00-02“, „B.02.03.00-02“ und „B.02.04.00-00“ enthalten und in Einlage „B.03.01.00-00“ sind die vom Wegenetz betroffenen Grundstücke tabellarisch zusammengestellt.

Bestehende Wege werden zum Teil ertüchtigt und erforderlichenfalls verbreitert. Projektgemäß werden die Wegflächen geschottert, wobei der Aufbau bei neu zu errichtenden Wegen mit einer Mächtigkeit von ca. 0,65 m hergestellt wird. Alternativ wird eine hydraulisch gebundene Stabilisierung – bei geringerer Aufbaumächtigkeit – in Betracht gezogen. Die Befestigung temporär genutzter Wege kann auch durch Auflegen von Betonplatten erfolgen.

Kranstell- und Montageflächen

Während der Bauphase werden insgesamt ca. 1,24 ha Kranstellflächen beansprucht, wovon 0,36 ha auf permanent genutzte Kranstellflächen (Neubau) entfallen. Die 0,88 ha temporär genutzten Kranstellflächen sowie eine 0,15 ha große und ebenfalls temporär genutzte Logistikfläche werden nach der Windparkerrichtung wieder rückgebaut (siehe auch oben, Tabelle 8 unter Punkt „Flächeninanspruchnahme und Versiegelung“). Lagedarstellungen des Wegenetzes sind in den Einlagen „B.02.01.00-00“, „B.02.02.00-02“, „B.02.03.00-02“ und „B.02.04.00-00“ enthalten und in Einlage „B.03.01.00-00“ sind die vom Wegenetz betroffenen Grundstücke tabellarisch zusammengestellt.

Die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistikflächen werden projektgemäß geschottert und der Aufbau erfolgt gemäß den Anforderungen der WKA-Hersteller.

Lagedarstellungen der Kranstell- und Montageflächen sind in den Einlagen „B.02.02.00-02“ und „B.02.03.00-02“ und „B.02.04.00-00“ enthalten und in Einlage „B.03.01.00-00“ sind die von Kranstell- und Montageflächen betroffenen Grundstücke tabellarisch zusammengestellt.

Betreffend Flächeninanspruchnahme und Versiegelung siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben [A3]“
- „B.02.02.00-02 Lageplan Übersicht und Detaillagepläne [A3-A1]“
- „B.02.03.00-02 Detailpläne WKA [A2]“

- „B.02.04.00-00 Verkehrsorganisation [A3]“
- „B.03.01.00-00 Grundstücksverzeichnis“
- „C.05.18.00-01 Anforderungen an die Zuwegung und Kranstellflächen (Auszug)“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“

Baustelleneinrichtung

Gemäß Projektunterlagen wird an Baustelleneinrichtung wie nachfolgend zitiert benötigt:

- Fa. Vestas: 4 Baustellen Container, 2 Baustellen WC
- Baufirma: 2 Baustellen Container, 1 Baustellen WC

[...]. Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt und wenn nötig eingezäunt.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Errichtung der Neuanlagen (WKAs)

Gemäß Geotechnischem Bericht (siehe Einlage „C.02.01.00-01“) ist aufgrund der bisherigen Erkundungsergebnisse der Voruntersuchung von folgenden Gründungen auszugehen:

PBV- 01: *Bodenaustausch bis in eine Tiefe von ca. 2,0 m u.GOK in Verbindung mit einer tiefreichenden Bodenverbesserung oder Tiefgründung*

PBV- 02: *Tiefgründung*

Weiters wird angeführt, dass zur Festlegung und Bemessung der endgültigen Gründungsvariante(n) noch eine Haupterkundung durchzuführen ist. (siehe auch Punkt

„Baugrunderkundung“)

Siehe Einlage:

- „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“

Errichtung der Batterieenergiespeichersysteme (BESS)

Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Batterieenergiespeichersysteme (jeweils 2 Batteriecontainer und 1 Container mit Transformator, Batteriewechselrichter und Mittelspannungsanlage pro WEA) im Bereich der Kranstell- und Montageflächen aufgestellt werden.

In Einlage „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“ werden die nachfolgend *zitierten* Gründungsvarianten für Batteriespeicher und Transformatoren empfohlen:

Für die Gründung der Batteriespeicher bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- *a: direkt auf der OK der befestigten Montage- /Kranstellfläche*
- *b: Streifenfundamente, die die befestigten Montage- /Kranstellfläche durchstechen*

Für die Gründung der Transformatoren bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- *a: direkt auf der OK der befestigten Montage- /Kranstellfläche*
- *b: Gründung in der befestigten Montage- /Kranstellfläche*

Es wird davon ausgegangen, dass der Transformatorcontainer vollflächig auf einer Stahlbetonplatte errichtet wird.

Die oben genannten Gründungsmöglichkeiten sind in Einlage „C.02.01.00-01“ näher beschrieben und es sind auch Abnahmekriterien formuliert.

Siehe Einlagen:

- „B.02.03.00-02 Detailpläne WKA [A2]“
- „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“

Wasserhaltung

Bei den bisherigen Baugrunderkundungen konnten keine Wasserzutritte bis ca. 8,8 m unter GOK festgestellt werden. In Einlage „C.02.01.00-01“ ist angemerkt, dass die genaue Lage des Grundwasserspiegels im Zuge der Haupteckkundung festgestellt werden kann.

Gemäß Projektunterlagen sind bei Bedarf Wasserhaltungsmaßnahmen, wie nachfolgend *zitiert*, vorgesehen.

- *Für die Baugrube sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei Bedarf vorgesehen. Bei Starkregenereignissen ist an tiefliegenden Standorten eine Ansammlung von Oberflächenwasser in der Baugrube nicht auszuschließen. Sollte dies der Fall sein, werden geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Erdwall oder ähnliches) getroffen, die ein Zufließen von Oberflächenwasser in die Baugrube verhindern.*
- *Sollte sich in der Baugrube Wasser sammeln, so wird ein Pumpensumpf installiert und die Oberfläche entsprechend profiliert.*
- *Sollte wider Erwarten ein Abpumpen von Wasser notwendig sein, so wird das Wasser einer in mindestens 25 m Entfernung zu errichtenden Sickergrube*

(Versickerungsmulde) in fachgerechter Weise zugeführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird bemessen. Für die Bemessung des Abflusses sowie die vor der Versickerung erfolgende Wasseraufbereitung wird die Einhaltung des ÖWAV-Regelblattes 45 empfohlen. Das abzupumpende Wasser wird einer optischen Kontrolle unterzogen und entsprechende daraus resultierende fachgerechte Maßnahmen durchgeführt (u.a. erforderliches Absetzen von Feinteilen). Vor der durchgeführten Versickerung wird ein Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer hergestellt.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.02.01.00-01 Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung)“

Windparkverkabelung, Querungen

In Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ sind Querungen von

- Straßen
- Bestandseinbauten und
- Gewässern

beschrieben und in Einlage „C.01.01.00-02“ sind diese Querungen tabellarisch aufgelistet und Hinweise zu der jeweiligen Ausführungsmethode (offene Bauweise, Pflug, Spülbohrung) angeführt.

Betreffend die Herstellung der Querungen der Bestandseinbauten wird auf die Einhaltung der jeweils gültigen Normen verwiesen.

Projektgemäß wird bei der Herstellung der Gewässerquerungen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gewässersohle eingehalten.

Geplant sind Querungen der Gewässer

- Rechter Traisenmühlbach und
- Saubach (Rechter Traisenmühlbach).

Vor Herstellung der Spülbohrungen wird jeweils der Grundwasserstand im zu querenden Bereich ermittelt, um erforderlichenfalls die notwendigen und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers setzen zu können.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der internen Windparkverkabelung und der Netzableitung siehe auch oben, Punkt „Grundwasser“.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.01.01.00-02 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“
- „D.01.04.00-03 UVE-Einleitung und No-Impact Statements“

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

Gemäß Projektunterlagen werden insgesamt 3 Baustellen WC aufgestellt (1 durch die Baufirma, 2 durch die Fa. Vestas) und entsprechend dem Baufortschritt umgestellt. Angaben zu den aus sanitären Zwecken anfallenden Abwassermengen sind in den Projektunterlagen nicht enthalten. Projektgemäß werden für die Entsorgung nur befugte Unternehmen zum Einsatz kommen

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Gemäß Projektunterlagen wird auf der Baustelle lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten Wasser benötigt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Reinigung von Anlagenteilen – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten

In den Projektunterlagen sind keine Angaben betreffend Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten (z.B. Reinigung von Betonfahrzeugen) enthalten.

Projektgemäß ist der Inhalt des „Umweltmerkbblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ verbindlich einzuhalten.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Zitat aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“:

*Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern.
[...]*

Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

Zusätzlich wird für die Bauphase der Inhalt des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“¹¹ für verbindlich erklärt.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Abfall

Zitat aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“:

Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

Angaben betreffend Abfälle die unmittelbar im Zusammenhang mit den WKAs anfallen sind in Einlage „C.05.08.00-00 V136-4.2 MW Angaben zum Abfall“, einem Dokument des WKA-Herstellers vom 2.2.2024, enthalten.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen betreffend die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser sind in den vorliegenden Projektunterlagen mit der Begründung, dass diese bereits an unterschiedlichen Stellen im Projekt enthalten sind, im Maßnahmenkatalog nicht mehr explizit angeführt.

Zitat aus Einlage „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“:

Die Beschreibung von Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden werden, gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 5, UVP-G 2000, sind den UVE-Unterlagen zu entnehmen.

Zitat aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“:

Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser

ergriffen, die gemäß dem Stand der Technikentsprechend festgelegt und umgesetzt werden:

- *Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte werden gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen gesichert.*
- *Die Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen erfolgt außerhalb von etwaigen Gewässerbetten.*
- *[...]*
- *Sollte wider Erwarten ein Abpumpen von Wasser notwendig sein, [...]. Für die Bemessung des Abflusses sowie die vor der Versickerung erfolgende Wasseraufbereitung wird die Einhaltung des ÖWAV-Regelblattes 45 empfohlen. Das abzupumpende Wasser wird einer optischen Kontrolle unterzogen und entsprechende daraus resultierende fachgerechte Maßnahmen durchgeführt (u.a. erforderliches Absetzen von Feinteilen). [...].*

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „D.01.01.00-04_UVE Zusammenfassung“

Zwischenfälle / Unfälle

Projektgemäß findet das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ beim Bau der Windkraftanlagen Berücksichtigung.

Siehe Einlage:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“

Betriebsphase

Projektgemäß werden Arbeiten von befugten Unternehmen und Fachpersonal durchgeführt.

Zitat aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“:

Während der Betriebsphase werden ebenso erforderliche betriebsbegleitende Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Unter anderem sind im Dokument C.05.01.00-00 Allgemeine Beschreibung Vestas 4-MW-Plattform in beschränktem Umfang allgemeine Informationen zur Sicherheitsausstattung der Windenergieanlage bereitgestellt. Sicherheitsmaßnahmen werden nach Stand der Technik und unter Einhaltung aller Gesetze ausgeführt. Arbeiten werden nur von Fachfirmen mit befugtem Fachpersonal durchgeführt.

Zitat aus Einlage "C.05.01.00-00 Allgemeine Beschreibung Vestas 4-MW-Plattform",
einem Dokument des WKA-Herstellers vom 8.11.2021:

*Mit den im vorliegenden Abschnitt enthaltenen Sicherheitsspezifikationen werden
in beschränktem Umfang allgemeine Informationen zur Sicherheitsausstattung
der Windenergieanlage bereitgestellt. Sie entbinden den Käufer und seine
Vertreter nicht von seiner Pflicht, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu
treffen, zu denen u. a. Folgendes zählt: (a) Erfüllen aller geltenden
Vereinbarungen, Anweisungen und Anforderungen bezüglich Sicherheit, Betrieb,
Wartung und Service; (b) Erfüllen aller sicherheitsrelevanten Gesetze,
Vorschriften und Verordnungen und (c) Durchführen aller erforderlichen
Sicherheitsschulungen und -fortbildungen.*

Gemäß Projektunterlagen erfolgen Errichtung und Betrieb der Batterieenergiespeichersysteme nach dem Stand der Technik und die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke werden eingehalten. Die Betriebsführung der Batterieenergiespeichersysteme erfolgt projektgemäß durch den Betreiber, Fernüberwachungssysteme sind installiert. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- "C.05.01.00-00 Allgemeine Beschreibung Vestas 4-MW-Plattform",

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Projektgemäß verringert sich in der Betriebsphase die Flächeninanspruchnahme gegenüber der Bauphase um ca. 2,09 ha von ca. 3,19 ha auf ca. 1,1 ha, da die während der Bauphase temporär beanspruchten Flächen rückgebaut werden. Die versiegelten Flächen umfassen projektgemäß ca. 0,17 ha und entsprechen den Fundamentflächen der WKAs. In der nachfolgenden Tabelle 8 aus Einlage „B.01.01.00-03“ sind die projektgemäß beanspruchten Flächen zusammengestellt.

Tabelle 8: Detaillierte Flächenbedarfsaufstellung hinsichtlich einzelner Kategorien in der *Vorhabensnutzung* aus Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“)

	Flächenbedarf Bauphase	Flächenbedarf Betriebsphase
permanente Kranstellflächen	0,36	0,36
permanente Wege (Neubau und Bestandsausbau)	0,50	0,50
permanente projektspezifische Rodungsflächen*	0,07	0,07
temporäre projektspezifische Rodungsflächen*	0,09	-
temporäre Kranstellflächen (permanent)	0,88	-
temporäre Wege	0,97	-
Logistikfläche	0,15	-
WEA (Fundament und Böschung)	0,17	0,17
	3,19	1,10

*Flächen für Verlegung interner Windparkverkabelung, Zuwegungsbereich

Austritt Wassergefährdender Stoffe

Projektgemäß werden Wartungsarbeiten von befugten Unternehmen und Fachpersonal durchgeführt.

Wassergefährdende Stoffe sind sowohl in den Windenergieanlagen wie auch in den Batterieenergiespeichersystemen, die aus Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage bestehen, enthalten.

Windenergieanlagen

In Einlage „C.05.08.00-00 V136-4.2 MW Angaben zum Abfall“ sind in der Betriebsphase zu erwartende Abfälle (Art und Menge) tabellarisch zusammengestellt und in Einlage „C.05.07.00-00 V136-4.2 MW Angaben zu wassergefährdenden Stoffen“ sind Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen enthalten.

In Einlage „C.05.06.00-00 V136-4.2 MW Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (22.5.2019) sind u. a. Angaben zu vorhandenen Schutzmaßnahmen wie z. B. Fernüberwachung, Auffangwannen, etc. zur Hintanhaltung des Austritts wassergefährdender Stoffe enthalten.

Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage)

Projektgemäß erfolgen Errichtung und Betrieb der Batterieenergiespeichersysteme nach dem Stand der Technik und es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke eingehalten. Auf nachfolgend *zitierte* Regelwerke wird in Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ verwiesen:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01
- OVE-Richtlinie R 20
- OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN 50522:2023-11-01

Batteriecontainer

Projektgemäß ist die Aufstellung von insgesamt vier Batteriecontainern des Typs „EnerC+“ geplant. Diese bestehen aus Batteriezellen, einem Batterie-Management-System (BMS), einem Feuerlöschsystem (FSS) und einem thermischen Managementsystem (TMS).

Die Batteriemodule bestehen aus Lithium-Eisenphosphat Zellen (LFP). Der Kühlkreislauf der Batteriecontainer enthält ein Wasser-Glykol-Gemisch, zu dessen Menge keine Angaben vorliegen.

Gemäß Einlage „C.07.01.00-00 CATL EnerC+ 306 Container Produkt Spezifikation_de“ verfügt der Batteriecontainer über ein vierstufiges Brandschutzsystem bestehend aus Alarm (Stufe 1), Belüftung und Rauchabzug (Stufe 2), Aerosol (Stufe 3) zur Löschung von Erstbränden und Trockenrohr-Sprinklerbrandschutz (Stufe 4) zur Verhinderung der Brandausbreitung. In Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ sind nur die Stufen 1 – 3 beschrieben, Stufe 4 kommt demnach projektgemäß nicht zur Ausführung. Über den Rückhalt allenfalls austretender Flüssigkeiten sind in den Projektunterlagen keine Angaben enthalten.

Middle Voltage Power Station (MVPS)

Projektgemäß ist bei jeder WEA die Errichtung einer MV-Powerstation (MVPS) in Containerausführung des Typs „MVPS 4600-S2“ geplant, die aus nachfolgend angeführten Komponenten bestehen:

- Wechselrichter
- Transformator
- Mittelspannungsschaltanlage

Gemäß Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ sind die MVPS mit Ölauffangbehältern ausgestattet, um allenfalls austretendes Transformatoröl (auf Esterbasis) aufnehmen zu können. Lt. Beschreibung entspricht das Rückhaltevolumen der Ölauffangbehälter mind. 110% des Ölvolumens, Mengenangaben liegen nicht vor.

Betreffend Funktion des Ölrückhaltes bei der MVPS ist in Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ wie nachfolgend *zitiert* beschrieben.

Die MVPS werden mit Ölauffangbehälter ausgeführt. Der Ölauffangbehälter der MV Power Station ist in den Boden und die Unterkonstruktion des Stationscontainers integriert. Im Schadensfall läuft das Öl des MV-Transformators direkt in den darunter liegenden ersten Ölauffangbehälter. Wenn dieser Ölauffangbehälter gefüllt ist, läuft das Öl über einen Überlauf in den zweiten Ölauffangbehälter der Unterkonstruktion des Stationscontainers. Die Ölauffangbehälter sind so dimensioniert, dass sie mediendicht ausgeführt sind und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen können (mind. 110 %). Eine Leckage wird mittels Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck im Betrieb ständig überwacht, eingesetzt.

Im normalen Betrieb fließt eingedrungenes Regenwasser über den montierten Ölfiler ab. Wenn der MV-Transformator leckt und Öl in den integrierten Ölauffangbehälter und damit in den Ölfiler fließt, reagiert das Filtergranulat des Ölfilters und verhindert, dass das Öl in die Umwelt gelangt. Der Ölfiler besteht aus Winkel, Absperrhahn und Filter. Die Eigenschaften des Ölfilters sind:

- Undurchlässigkeit von Transformatoren-Öl*
- Durchlässigkeit von Regenwasser*
- Ablaufmenge von Regenwasser 1,5 bis 3,0 L pro Minute*

Das Öl, das sich im Schadensfall in dem Ölauffangbehälter direkt unter dem MV-Transformator befindet, kann entfernt werden, wenn der Ölabscheider vom Ölablassventil demontiert wird. Ausgetretenes Öl aus dem Ölauffangbehälter wird mit einer Ölabsaugpumpe entfernt (Betriebsführung besitzt eine Ölabsaugpumpe).

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.05.06.00-00 V136-4.2 MW Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „C.07.01.00-00 CATL EnerC+ 306 Container Produkt Spezifikation_de“
- „C.07.05.00-00 Datenblatt MV Power Station_SMA“
- „C.07.06.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS)“
- „C.07.07.00-01 Datenblatt Transformator“
- „C.07.08.00-01 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage“
- „C.07.09.00-00 Stellungnahme - Merkblatt AwSV für Anlagen mit CATL Batterie Systemen“

Abfall

Projektgemäß fallen in der Betriebsphase (Regelbetrieb) nur Abfälle nur bei Service- und Wartungsarbeiten an, die vom Fachpersonal bei befugten Unternehmen entsorgt werden.

In Einlage „C.05.08.00-00 V136-4.2 MW Angaben zum Abfall“ sind in der Betriebsphase zu erwartende Abfälle (Art und Menge) tabellarisch zusammengestellt.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.05.08.00-00 V136-4.2 MW Angaben zum Abfall“

Abwasser

In den vorliegenden Projektunterlagen gibt es keine Angaben zu während der Betriebsdauer anfallenden Abwässern. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase (im Regelbetrieb) kein Wasser zum Einsatz kommt.

Zwischenfälle / Unfälle

In Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ sind, wie nachfolgend *zitiert* mögliche Unfallszenarien (Störfälle) beschrieben und Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben.

Brandfall Windenergieanlage

Nach Inbetriebnahme wird ein Notfallplan für eine sichere Abwicklung im Brandfall erstellt. Dieser wird der zuständigen Feuerwehr übermittelt. Der Notfallplan wird außerdem in jeder Windkraftanlage aufliegen. Weiters wird bei Bedarf eine Schulung für die zuständige Feuerwehr betreffend dem Verhalten im Brandfall an Windkraftanlagen abgehalten.

Brand- bzw. Störfall Batterieenergiespeichersysteme

Vor Inbetriebnahme wird ein Notfallplan für eine sichere Abwicklung im Stör- und Brandfall erstellt. Es werden allfällige nationale Sicherheitsstandards, die für diese Art von Einrichtungen notwendig sind, umgesetzt.

Es werden folgende Richtlinien eingehalten und umgesetzt:

- TRVB 114 Anschaltebedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren
- TRVB 123 Brandmeldeanlage

- *TRVB 128 Ortsfeste Löschanlagen nass und trocken (optional; nur wenn Trockenrohrsystem zum Einsatz kommt)*

[...]

Sämtliche Arbeiten nach einem Brandfall sind ausschließlich von geschultem Personal durchzuführen. Die Sicherheitsvorschriften und Anleitungen des Herstellers sind in jedem Fall einzuhalten.

[...]

In Einlage „C.07.09.00-00 Stellungnahme - Merkblatt AwSV für Anlagen mit CATL Batterie Systemen“ sind Sicherheitsanforderungen und -vorkehrungen zum Umgang mit Batteriespeichern enthalten. Unter anderem wird darin die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes aus Sicht des Gewässerschutzes als unerlässlich bezeichnet.

In Einlage „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“ sind ebenso technische Angaben zu den Batterieenergiespeichersystemen enthalten. Unter anderem sind konstruktive Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Ölauffangbehälter, ÖlfILTER, etc. beschrieben, die den Rückhalt allenfalls aus der Anlage austretender Flüssigkeiten wie z.B. Transformatorenöl, Kühlmittel, etc. gewährleisten und das Auslaufen in die Umwelt verhindern sollen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Kontaminationen infolge von Störungen der Batterieenergiespeichersysteme wird eine Auflage formuliert.

Siehe Einlagen:

- „B.01.01.00-03_Vorhabensbeschreibung“
- „C.07.01.00-00 CATL EnerC+ 306 Container Produkt Spezifikation_de“
- „C.07.09.00-00 Stellungnahme - Merkblatt AwSV für Anlagen mit CATL Batterie Systemen“

Gutachten:

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Sanitärabwässer in der Bauphase werden gesammelt und entsorgt.

Da die WKA-Teile das Werk in sauberem Zustand verlassen, fallen dafür üblicherweise keine Waschwässer an.

Niederschlagswässer, welche trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung in den Baugruben anfallen, können als unbelastet bezeichnet werden.

Bei den gegebenen Untergrundverhältnissen lässt eine Versickerung von gering belasteten Wässern eine Beeinträchtigung des Grundwassers erwarten, deren Nachweisbarkeit nicht anzunehmen ist. Anfallende Waschwässer mit Fremdverunreinigungen (z.B. bei der Reinigung von Betonmischwägen) dürfen nicht versickert werden und sind auflagentauglich zu entsorgen.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können nachhaltige Beeinflussungen während der Errichtungsphase weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Betriebsphase

In der Betriebsphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen, noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Die Service- oder Wartungsarbeiten werden durch fachlich geeignete Personen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG verwiesen.

Zwischenfälle/Unfälle

Während der Errichtungs- bzw. Betriebsphase können durch Störfälle (einschließlich unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Abwässer mit für die Umwelt schädlichen Stoffen freigesetzt werden.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch Störfälle ist festzuhalten, dass Wartungsarbeiten projektgemäß in regelmäßigen Abständen von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden, wodurch die Störfallwahrscheinlichkeit verringert wird.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten. Zusätzlich werden Auflagen für derartige Fälle formuliert, um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bestmöglich hintanzuhalten.

Die zumindest bis in die Erkundungstiefe von ca. 4,1 m unter GOK anstehenden feinkörnigen Böden (sandiger Schluff bis sandiger Ton), weisen eine eher geringe Durchlässigkeit ($k_f \sim 5 \times 10^{-7}$ bis 5×10^{-9} m/s), was eine Behebbarkeit von Störfällen erleichtert.

Daher ist – bei fachgerechter Umsetzung des Projektes unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen – eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen wie fachgerechte Wartung und Fernüberwachung kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete und das nächstgelegene Schutzgebiet mit der Bezeichnung „SCHUTZGEBIET Brunnen Pottenbrunn, evn Wasser GmbH PL-4091“ liegt ca. 3 km westlich des gegenständlichen Projektgebietes.

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte werden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Allenfalls wirksame Drainageeffekte im unmittelbaren Nahbereich der Kabeltrasse wirken in diesem Fall – neben der Entfernung – zusätzlich schützend auf das o. a. Schutzgebiet, da hier die Schadstoffe von diesem fern gehalten werden und der Drainagebereich unabhängig saniert werden kann.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen - besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Da die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Wasserrechte

- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, PL-4490“
- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, Versickerungsanlagen PL-4368“
- „DEPONIE Alpine Mayreder Bau GmbH, PL-3207 (Bodenaushubdeponie)“
- „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“
- „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“
- „DEPONIE Hans Tremmel GmbH, KG Maria Jeutendorf und Wasserburg PL-4753“

bzw. deren zugeordnete Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen sind und auch durch Bautätigkeiten nicht direkt berührt werden, sind aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten.

Vorsorglich wird zum Schutz der Deponiesickerwasserableitung, die Teil der Wasserrechte „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“ und „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“ ist, eine Auflage zur Abstimmung mit den Vertretern der Deponiebetreiberinnen formuliert (siehe unten).

Über konkret geplante Wasserversorgungen im relevanten Bereich liegen keine Informationen vor. Bei projektgemäßer Herstellung wäre eine Beeinträchtigung auch nicht zu besorgen, da negative Auswirkungen in der Bauphase durch die beschriebenen Maßnahmen, die technisch als geeignet zu sehen sind, verhindert werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte ist bei projektgemäßem und bescheidkonformem Umgang eine Beeinträchtigung von Wasserrechten nicht zu besorgen.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen betreffend das Schutzgut Grundwasser sind in den vorliegenden Projektunterlagen mit der Begründung, dass diese bereits an unterschiedlichen Stellen im Projekt enthalten sind, im Maßnahmenkatalog nicht mehr explizit angeführt. Diesbezüglich werden Auflagen formuliert.

Errichtungsphase

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird projektgemäß für verbindlich erklärt.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Herstellung von Querungen technischer Einbauten erfolgt projektgemäß unter Berücksichtigung einschlägiger Normen und Richtlinien.

Projektgemäß werden vor Baubeginn die betroffenen Einbautenträger verständigt und die Arbeiten koordiniert.

In Bereichen von Einbauten, erfolgt der Bau der Windparkverkabelung projektgemäß in offener Bauweise.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebsphase so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten. Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, aber auch bei Zwischenfällen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Errichtungsphase

Durch die projektgemäß vorgesehene(n)

- fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle (Errichtung und Betrieb),
- Sicherheitsmaßnahmen

und unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV wird bei Umsetzung des Projektes gewährleistet, dass Emissionen auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert werden.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäß ordnungsgemäßen Entsorgung die Emissionen während des Betriebes auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Emissionen von Schadstoffen werden bei projektmäßiger Umsetzung – in Kombination mit den Auflagen – dem Stand der Technik entsprechend begrenzt.

Zu Frage 7

Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Errichtungsphase

Durch die projektgemäß vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sowie unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV und unter Anwendung eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beim Bau der Windkraftanlagen und der externen Stationen gewährleistet, dass flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme der WKAs und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäßen ordnungsgemäßen Entsorgung flüssige Immissionen während des Betriebes möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten. Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Flüssige Immissionen werden daher möglichst gering gehalten bzw. werden Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

An dieser Stelle wird auf die Auflagen (siehe unten) verwiesen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Ein wasserrechtlicher Konsens wurde mit den Projektunterlagen nicht beantragt.

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Während der Errichtungsphase werden bestehende Wege ertüchtigt und lokal erweitert, die Nutzung erfolgt jedoch voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie bisher. Zudem werden neue Wege errichtet.

Die Kranstellflächen werden neu hergestellt.

Die Fundamente für die WKAs werden während der Errichtungsphase neu hergestellt, Detailpläne dazu liegen noch nicht vor. Gemäß dem geotechnischen Bericht werden aufgrund der bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Baugrunderkundung tiefreichende Bodenverbesserungsmaßnahmen und bzw. oder Tiefgründungsmaßnahmen erforderlich sein. Obwohl bei den Anlagenstandorten, die im Bereich eines überwiegend als Porengrundwasserleiter klassifizierten Grundwasserleiters liegen, im Zuge der Vorerkundungen (bis ca. 8,8 m unter GOK) keine Untergrundwässer (Hang-, Schicht- bzw. Grundwasser) feststellbar waren, können zumindest temporär auftretende Schichtwässer aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der erforderlich werdenden Tiefgründung ein Grundwasserhorizont angetroffen werden kann.

Die genaue Dimensionierung der Fundamente erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Da die genaue Dimensionierung und Ausführungsplanung für die Fundamente der WKAs noch nicht vorliegt, werden zusätzliche Auflagen betr. Tiefgründung bzw. Wasserableitung festgelegt.

Unter Einhaltung des Bodenschutzgesetzes des Landes Niederösterreich sind Bodenerosionen und Bodenverdichtungen zu verhindern.

Das Einpflügen der Windparkverkabelung stellt im Zusammenhang mit der konkreten Fragestellung nur eine geringfügige Veränderung dar, es kann sich temporär eine bevorzugte Wasserwegigkeit entlang der verlegten Leitungen ergeben. Eine Auswirkung auf das Grundwasser ist dadurch nicht zu erwarten.

Die Herstellung von Gewässerquerungen und Querungen von wasserführenden Gräben erfolgt projektgemäß mittels Spülbohrung. Betreffend die Dokumentation der Herstellung dieser Querungen wird eine Auflage formuliert.

Betriebsphase

In der Betriebsphase verbleiben somit ein Teil der Veränderungen bei den ertüchtigten und den neu errichteten Zufahrten (geschottert), die permanenten Kranstellflächen (geschottert) und die Fundamente (versiegelt).

Die geschotterten Flächen weisen einen, gegenüber dem lokal anstehenden Boden, größeren Durchlässigkeitsbeiwert auf, was zu einem geringeren Oberflächenabfluss und zu einer vermehrten Versickerung führt. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung ist ein

nicht messbarer Einfluss zu erwarten, da diese Veränderung nur in den obersten Bereichen (Tragschicht) erfolgt.

Die teilweise eingeschütteten Fundamentkörper sind im Zusammenhang mit der Fragestellung als Stauhorizonte zu sehen, welche das durch die Überschüttung durchtretende Wasser lateral ableiten. Dies ist hinsichtlich der Auswirkung auf das Grundwasser – mangels nachweisbarer Veränderungen – ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Flächeninanspruchnahme eine Beeinflussung des Grundwassers weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase feststellbar sein wird.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen – besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Da die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Wasserrechte

- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, PL-4490“
- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, Versickerungsanlagen PL-4368“
- „DEPONIE Alpine Mayreder Bau GmbH, PL-3207 (Bodenaushubdeponie)“
- „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“
- „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“
- „DEPONIE Hans Tremmel GmbH, KG Maria Jeutendorf und Wasserburg PL-4753“

bzw. deren zugeordnete Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen sind und auch durch Bautätigkeiten nicht berührt werden, sind aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten.

Vorsorglich wird zum Schutz der Deponiesickerwasserableitung, die Teil der Wasserrechte „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“ und „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“ ist, eine Auflage zur Abstimmung mit den Vertretern der Deponiebetreiberinnen formuliert.

Über konkret geplante Wasserversorgungen im relevanten Bereich liegen keine Informationen vor. Bei projektgemäßer Herstellung wäre eine Beeinträchtigung auch nicht zu besorgen, da negative Auswirkungen in der Bauphase durch die beschriebenen Maßnahmen, die technisch als geeignet zu sehen sind, verhindert werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen betreffend das Schutzgut Grundwasser sind in den vorliegenden Projektunterlagen mit der Begründung, dass diese bereits an unterschiedlichen Stellen im Projekt enthalten sind, im Maßnahmenkatalog nicht mehr explizit angeführt. Diesbezüglich werden -Auflagen formuliert.

Errichtungsphase

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird projektgemäß für verbindlich erklärt.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Herstellung von Querungen technischer Einbauten erfolgt projektgemäß unter Berücksichtigung einschlägiger Normen und Richtlinien.

Projektgemäß werden vor Baubeginn die betroffenen Einbautenträger verständigt und die Arbeiten koordiniert.

In Bereichen von Einbauten, erfolgt der Bau der Windparkverkabelung projektgemäß in offener Bauweise.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebsphase so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, aber auch bei Zwischenfällen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Projektgemäß wird für die Bauphase das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ für verbindlich erklärt. Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagengemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen, Geländestufen).

Recyclingmaterialien dürfen nur unter den gesetzlich vorgegebenen und in den Auflagen definierten Bedingungen zum Einsatz kommen.

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Für den Betrieb der Batterieenergiespeichersysteme sind ebenso Fernüberwachungssysteme installiert. Die Betriebsführung der Batterieenergiespeichersysteme erfolgt projektgemäß durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass zwar Wasserrechte bzw. Grundstücke, an welche diese Wasserrechte gebunden sind, im Untersuchungsgebiet liegen, diese aber projektgemäß keine Projektflächen sind und dadurch nicht direkt durch Bautätigkeiten berührt werden. Konkret sind dies die nachfolgend angeführten Wasserrechte und Grundstücke:

- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, PL-4490“ (Gst.-Nr. 444/3, KG Oberwinden)
- „BARA CSA Herzogenburg GmbH, Versickerungsanlagen PL-4368“ (Gst.-Nr. 458/2, KG Oberwinden)
- „DEPONIE Alpine Mayreder Bau GmbH, PL-3207 (Bodenaushubdeponie)“ (Gst.-Nr. 636, KG Oberwinden)
- „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“ (Gst.-Nr. 566/3, KG Oberwinden)
- „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“ (Gst.-Nr. 566/3, KG Oberwinden)
- „DEPONIE Hans Tremmel GmbH, KG Maria Jeutendorf und Wasserburg PL-4753“ (Gst.-Nr. 243, KG Jeutendorf)

Vorsorglich wird zum Schutz der Deponiesickerwasserableitung, die Teil der Wasserrechte „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“ und „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“ ist, eine Auflage zur Abstimmung mit den Vertretern der Deponiebetreiberinnen formuliert.

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der Auflagen ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Zu Frage 1

Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Errichtungsphase

Durch die Standorte der WKAs sind, aufgrund deren Entfernung von $\geq$ ca. 370 m zum nächstgelegenen Oberflächengewässer, aus fachlicher Sicht keine Beeinflussungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

Die Zuwegung zu den WKAs quert keine Oberflächengewässer.

Die Windparkverkabelung quert je einmal den Rechten Traisenmühlbach und den Saubach (Rechter Traisenmühlbach). Die Herstellung dieser Querungen erfolgt projektgemäß mittels Spülbohrungen und bei deren fachgerechter Herstellung kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinflussung aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Bei Einhaltung der Projektvorgaben und der Auflagen, kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 2

Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Die Herstellung der o. a. Gewässerquerungen mittels Spülbohrung stellt bei fachgerechter Herstellung keine Veränderung der Gerinnequerschnitte dar. Zudem berührt das Projektgebiet keine – aus fachlicher Sicht relevanten – Hochwasserabflussbereiche.

Zwischenfälle/Unfälle

In Anbetracht der Entfernung der Baumaßnahmen zu den Oberflächengewässern, ist eine Beeinflussung im Falle von Zwischenfällen/Unfällen nicht anzunehmen. Bei der Herstellung der Gewässerquerungen des Rechten Traisenmühlbachs und des Saubachs (Rechter Traisenmühlbach) mittels Spülbohrungen ist die Berücksichtigung der Wettervorhersagen zu empfehlen um Zwischenfälle / Unfälle infolge von Starkniederschlagsereignissen hintanzuhalten.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung der Hochwasserabflussverhältnisse aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 3

Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

Die Anlagenstandorte, die Zuwegung und die Windparkverkabelung stehen weder in Hochwasserabflussbereichen noch in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko.

Das Vorhaben befindet sich gemäß HORA-Plattform nicht in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko.

Zu Frage 4

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

Ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko ist nicht vorhanden, siehe Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen betreffend das Schutzgut Oberflächengewässer sind in den vorliegenden Projektunterlagen mit der Begründung, dass diese bereits an unterschiedlichen Stellen im Projekt enthalten sind, im Maßnahmenkatalog nicht mehr explizit angeführt. Diesbezüglich werden -Auflagen formuliert.

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Zwischenfälle/Unfälle

Bei Einhaltung der projektgemäß definierten Maßnahmen sind die Auswirkungen von Zwischenfällen/Unfällen in Kombination mit den Auflagen beherrschbar.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich beherrschbares Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Projektgemäß wird für die Bauphase das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ für verbindlich erklärt. Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagentgemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen, Geländestufen).

Recyclingmaterialien dürfen nur unter den gesetzlich vorgegebenen und in den Auflagen definierten Bedingungen zum Einsatz kommen.

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Für den Betrieb der Batterieenergiespeichersysteme sind ebenso Fernüberwachungssysteme installiert. Die Betriebsführung der Batterieenergiespeichersysteme erfolgt projektgemäß durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt.

Zwischenfälle/Unfälle

Durch die projektgemäßen Überwachungsmaßnahmen und Auflagen werden Zwischenfälle bzw. Unfälle vorbeugend, dem Stand der Technik entsprechend, hintangehalten.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Zwischenfälle/Unfälle

Durch die projektgemäßen Überwachungsmaßnahmen und Auflagen werden Zwischenfälle bzw. Unfälle vorbeugend, zum Schutz von Eigentum und dinglichen Rechten Dritter, hintangehalten.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der Auflagen ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus

fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Auflagen:

1. Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
2. Die Einhaltung der in der Vorhabensbeschreibung unter den Punkten 6.1 – 6.12 sowie 7.2 – 7.6 und 7.8 angeführten Maßnahmen ist durch die Örtliche Bauaufsicht bzw. die wasserfachliche Aufsicht zu bestätigen.
3. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben sowie auf die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen fachlich nachvollziehbar eingegangen wird.
4. Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der noch durchzuführenden geotechnischen Hauptuntersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
5. Die Grundwasserverhältnisse sind entlang des Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung im Bereich von topographischen Senken und Gewässerquerungen (einschließlich temporär wasserführenden Grabenquerungen) zu erheben und im geotechnischen Bericht darzustellen und spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
6. Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Windparkverkabelung und sonstige Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
7. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Bohrarbeiten mit Wasserauflast erforderlich werden, ist das zuzuleitende Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden.
8. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.

9. Die Einhaltung der einzelnen Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, ist zu dokumentieren.
10. Für sämtliche Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
11. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 200 l.
12. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.
13. Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.
14. In einem Zeitraum von maximal 6 Monaten bis mindestens 1 Monat vor Herstellung der Windparkverkabelung ist die Kabeltrasse und der projektgemäß genannte Pufferbereich von 50 m beidseits der Trasse zu begehen und auf allenfalls vorhandene, nicht verbücherte Wasserrechte (z.B. Brunnen) zu untersuchen. Sollten in diesem Pufferbereich Einbauten vorhanden sein, ist das Einvernehmen mit den Eigentümern herzustellen bzw. sind die Arbeiten so auszuführen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.
15. Die genaue Lage und Dimension des Rechten Traisenmühlbachs im Bereich der Querung „A“ (lt. Einlage „C.01.01.00-02 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis“) ist so rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben, dass die Planung und Herstellung der Querung im Einvernehmen mit dem/den Nutzungsberechtigten darauf abgestimmt und eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.
16. Hinsichtlich des unmittelbar neben der geplanten Trasse der Windparkverkabelung gelegenen Betonbehälters in der Südwestecke des Grundstücks Nr. 1247, KG Ossarn (19148) ist das Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n herzustellen bzw. sind die Arbeiten so auszuführen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

17. Vor Beginn der Herstellung der Netzableitung in das Umspannwerk Herzogenburg ist nachweislich das Einvernehmen mit den Vertretern der Deponie BAR GesmbH (Wasserrecht: „DEPONIE Bar GesmbH, "Oberwinden III" PL-4569“) und der GF Casting Solutions Services GmbH (Wasserrecht: „DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480“) bzw. deren Rechtsnachfolgerin betreffend die Kanalableitung der Deponiesickerwässer, die Grundwassersonde „Süd“ und allenfalls sonstiger Einbauten herzustellen.
18. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
19. Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
20. Bei allfälligen Reinigungsarbeiten ist anfallendes Waschwasser fachgerecht zu entsorgen.
21. Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.
22. Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.
23. Sofern eine Versickerungsanlage zur Ausführung kommt, ist das ÖWAV Regelblatt 45 für die Bemessung anzuwenden.
24. Für die Herstellung und Ertüchtigung von Zuwegung, Kranstellflächen, Montageflächen, etc. ist nur gewachsenes Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial ist nur zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vor dem Einbau der Materialien der örtlichen Bauaufsicht bzw. der wasserfachlichen Aufsicht vorgelegt und von dieser freigegeben werden.
25. Wenn für die Befestigung der Zuwegung die Methode der Bodenverfestigung mittels Bindemittel ausgeführt wird, hat dies so zu erfolgen, dass Windverfrachtungen des Bindemittels vermieden werden.

26. Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.
27. Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.
28. Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.
29. Für permanent wasserführende Gewässer bzw. temporär wasserführende Gerinne ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuchern anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem Untergrund sowie von Bohrlänge, Bohrtiefe und Bohrlochdurchmesser ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
30. Bei der Ausführung von Querungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülsausräuchern zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülsausräuchern ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
31. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch wie möglich zu entfernen.
32. Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Gerinne-/Gewässer-Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.
33. Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine

Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und nach Ablauf der 2 Jahre der Behörde vorzulegen.

34. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.
35. Die Wartung der Windkraftanlagen, der Externen Stationen (projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.
36. Die über den Ölfilter der Mittelspannungsanlage (MVPS) ablaufenden Flüssigkeiten sind über eine ausreichend dimensionierte Bodenfilteranlage oder eine technische Filteranlage zu führen oder in einer Auffangwanne zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
37. Die Externen Stationen sind in regelmäßigen Abständen von max. 6 Monaten neben der Fernüberwachung an Ort und Stelle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Dabei ist auf Tropfverluste, die sich in den Auffangwannen sammeln, zu achten. Um eine Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern, ist die Auffangwanne im Bedarfsfall fachgerecht zu reinigen.
38. Der Ölfilter im Ablauf der Mittelspannungsanlage (MVPS) ist jährlich durch Analyse des ablaufenden Wassers auf die in der Anlage enthaltenen Schadstoffe auf Funktion zu überprüfen. Sollte die Überprüfung einen Austritt von Schadstoffen zeigen, ist der Bodenfilter bzw. die technische Filteranlage in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.
39. Sämtliche Wartungsarbeiten sind fachlich nachvollziehbar zu dokumentieren, diese Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
40. Im Falle von Verunreinigungen des Bodens durch Flüssigkeitsaustritte aus den Containern, notwendige Löscharbeiten, etc. ist eine fachgerechte Sanierung unter qualifizierter Aufsicht durchzuführen. Eine diesbezügliche Dokumentation ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

41. Ein Brandschutzkonzept für die „Externen Stationen“, bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage ist auszuarbeiten, mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Behörde 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen und verbindlich umzusetzen.
42. Der Einbau der optional verfügbaren Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ in das Brandschutzsystem der Batteriespeicheranlagen ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.
43. Die vollständige technische Dokumentation der „Externen Stationen“, projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, samt Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation ist 6 Wochen vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

	Unterzeichner	Matthias Johannes Franz Stracke
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-12T08:27:14+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Datum: 12.Juni 2026.....

Unterschrift: